



Eskalationskonzept

für Beschränkungen bei Fallzahlenanstiegen von COVID-19 im Werra-Meißner-Kreis

Stand: 02. September 2020

Einleitung:

Grundlage für die Vorgehensweise bei regionalen Fallzahlenanstiegen von COVID-19 ist das "Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise" vom 08.07.2020 inkl. Anlagen.

Neben der Corona-Verordnungslage der Hessischen Landesregierung bleibt der Werra-Meißner-Kreis befugt und im Bedarfsfall verpflichtet, über diese Verordnungen hinausgehende Maßnahmen gem. Infektionsschutzgesetz anzuordnen. Über diesen Notfallmechanismus soll sichergestellt werden, dass ein möglicher neuer Anstieg der Infektionszahlen schnell eingedämmt werden kann. Bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen lokale, regionale bzw. landkreisweite allgemeine Beschränkungen eingeführt werden.

Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einer Region	Maßnahmen
<20	Routinebetrieb, allgemein planende und vorbereitende Maßnahmen
ab 20	Erhöhte Aufmerksamkeit, erweitertes Meldewesen, bedarfsgerecht angepasste Maßnahmen
ab 35	Erweiterte Maßnahmen, Einbindung Planungsstab COVID-19 des HMSI
ab 50	Konsequentes Beschränkungskonzept, enge Zusammenarbeit mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI sowie dem koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes, ggf. Mobilitäts-einschränkungen
ab 75	Steuerung der medizinischen Lage durch den Planungsstab COVID-19 des HMSI

Auszug Eskalationskonzept Land Hessen

Maßnahmen je Eskalationsstufe:

1. Stufe (grün)

Bei kumulativ unter 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage im Werra-Meißner-Kreis (einzeldifferenzierte lokale Maßnahmen sind zu prüfen (sh. angefügte Checkliste), rechtlich abzuwägen und im Bedarfsfall umzusetzen):

- o Fortführung und Verstetigung der funktionierenden und eingespielten Vorgehensweisen in der lokalen Krisenstruktur.
- o Regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zuhilfenahme der täglichen Meldezahlen des HLPUG sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. geographische Besonderheiten, Orte mit zentralörtlicher Funktion, Reproduktionszahl, Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen etc.) durch die bewährten kommunalen Strukturen. Sofern lokal bewährte Strukturen noch nicht vorhanden sind, sind diese vorzusehen.

Die notwendigen Bedarfe und Anpassungsnotwendigkeiten, insbesondere auch in Bezug auf Ressourcen in der stationären und ambulanten Versorgung sowie Testung/Untersuchung auf SARS-CoV-2 sind fortlaufend zu überprüfen.

- o Bei Infektionsfällen routinemäßige, unverzügliche, vollständige Kontaktpersonennachverfolgung, lückenlose Dokumentation sowie vollständige SurvNetMeldung. Die Infektionsketten sind durch geeignete Maßnahmen (bspw. Absonderungen, Schließung von Bereichen/Gruppen in Einrichtungen) zu unterbrechen. Darüber hinaus sind flankierende allgemeine Maßnahmen (z. B. Informationen und Appelle an die Öffentlichkeit, Aufklärungsarbeit) bedarfsgerecht durchzuführen.
- o Die Kapazitäten der Kontaktpersonennachverfolgungsteams sind sicherzustellen. Ein Personalbestand von 5 Personen pro 20.000 Einwohnern muss jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen. Das Personal muss dem Gesundheitsamt nicht ständig zugeordnet sein; es ist jedoch regelmäßig zu schulen und in die regionalen Besonderheiten einzuweisen. Das HMSI begleitet den Personalaufbau und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundlage für ein im Voraus abgestimmtes Handeln zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Land sind die erforderlichen zahlenmäßigen Personalmeldungen an das Land.
- o Ausreichende Bevorratung von persönlicher Schutzausrüstung vor Ort. Zur Unterstützung durch das Land Hessen wird eine dezentrale Reserve im Werra-Meißner-Kreis abgestimmt und vorgehalten.
- o Vorbereitungen für die Erweiterung der Task-Force-Corona sind lageangepasst zu treffen. Zu dem erweiterten Kreis können die bereits in die Task-Force integrierten oder ergänzten Bereiche zählen.
- o Prüfung, ob telefonische Bürgeranfragen, die in der Poststelle eingehen, dort noch abgearbeitet werden können; ansonsten ist zeitnah im Stab GA ein Bürgertelefon

(wieder) einzurichten und die lageangepasste Besetzung über einen Schichtplan sicherzustellen.

- o Identifizierung von geeigneten Orten bzw. Räumlichkeiten zur Durchführung von lagebedingt notwendigen Sammel-/Reihentestungen.
- o Grundsätzliche vorbereitende konzeptionelle Planung möglicher beschränkender Maßnahmen sowie möglicher Mobilitätsbeschränkungen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten für begrenzt lokalisierbare sowie nicht lokalisierbare Ausbruchsgeschehen. Zur vorbereitenden Planung können das IfSG, das HGöGD, die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) sowie die Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars zugrunde gelegt werden.

Regelungsmuster für einzelne Maßnahmen können insbesondere den o. g. Rechtsverordnungen in ihrer jeweils der am landesweiten Pandemiegeschehen angepassten Fassungen entnommen werden.

- o Werden beschränkende Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ergriffen, die mit Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verbunden sind, muss der Erhalt der Funktions- und Versorgungsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) gewährleistet werden, damit diese ihrer wichtigen Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen nachkommen können. Daher ist es bei der konzeptionellen Planung und Vorbereitung möglicher beschränkender Maßnahmen und Mobilitätsbeschränkungen erforderlich, KRITIS-Belange zu berücksichtigen und Vorbereitungen zu treffen, die zum unterbrechungsfreien Betrieb von KRITIS geboten sind. Insbesondere sind die in der aktuellen Pandemielage als kritisch anzusehenden Infrastrukturen innerhalb des Werra-Meißner-Kreises respektive in Bezug auf das betroffene Gebiet zu identifizieren und ggf. in KRITIS-Betreiber-Listen zu erfassen.

2. Stufe (gelb)

Ab kumulativ 20 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern bis Eskalationsstufe 3, d. h. bis 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohner sind einzeldifferenzierte lokale Maßnahmen (sh. angefügte Checkliste) zu prüfen und im Bedarfsfall umzusetzen.

- o Vorgehen gemäß Eskalationsstufe 1, zudem:
- o Sofortige schriftliche Information über das Infektionsgeschehen sowie im weiteren Verlauf schriftliche Lagedarstellung bei neuen Erkenntnissen an das HMSI und das HLPUG. Die veranlassten und die geplanten Maßnahmen sind mittels vorgegebenem Meldebogen unverzüglich zu übermitteln.
- o Unmittelbare Einberufung und regelmäßige „Sitzungen“ der bewährten lokalen Krisengremien (Task-Force-Corona); Analyse des Infektionsgeschehens vor Ort. Einbeziehung der hessischen Polizei im Rahmen von festen Besprechungsroutinen.
- o Die Kapazitäten der Kontaktpersonennachverfolgungsteams sind der Lage anzupassen, d. h. ggf. weiteres bereits vorgesehenes, aber noch nicht dauerhaft zugeteiltes Personal dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen. Das HMSI begleitet den Personalaufbau und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter. Grundlage für ein im Voraus abgestimmtes Handeln zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Land sind die erforderlichen zahlenmäßigen Personalmeldungen an das Land.

- o Erweiterte Prüfung und bedarfsgerechte Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten und stationären Versorgung (z.B. verlängerte ärztliche Sprechzeiten, Telefonsprechstunden, optimierte Terminvergabe, Hausbesuchsdienste, Aufbau von medizinischen Untersuchungs- und Behandlungsstellen, Sicherstellung ausreichender Transportkapazitäten, Vorbereitung von Notaufnahmen, Bereitstellung von stationären Behandlungs- und Intensivkapazitäten) bspw. der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, dem Träger Rettungsdienst, dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Zentralen Leitstelle.
- o Ermöglichung von verstärkten Testungen/Untersuchungen auf SARS-CoV-2 (insbesondere Abstriche asymptomatischer Personen im Rahmen einer breit angelegten anlassbezogenen Testung einer Einheit, Einrichtung oder sonstigen zusammenhängenden Personengruppe) auf Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Hierbei sind die aktuellen Empfehlungen des RKI sowie des Landes Hessen zu beachten.
- o Betreiben einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit und Information der Bürgerinnen und Bürger (z.B. Verhaltenshinweise, Abstandsgebote) ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und der sozialen Medien der Polizei. Spätestens ab Stufe 2 ist ein Bürgertelefon beim Stab GA wieder einzurichten und die lageangepasste Besetzung über einen Schichtplan zu regeln.
- o Prüfung und Veranlassung von ggf. erforderlichen regionalen, örtlichen oder einrichtungsbezogenen Maßnahmen entsprechend der festgestellten Bedarfe in Abhängigkeit der Art des Infektionsgeschehens vor Ort. Für die gewählten Maßnahmen sind die aktuellen Empfehlungen des RKI, die Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars sowie ggf. der o.g. Corona-Verordnungen des Landes Hessen maßgeblich. Insbesondere sind regionale bzw. örtliche Betretungsverbote und Schließungen von Einrichtungen zu prüfen und bei Notwendigkeit anzuordnen. Die Prüfung und ggf. Anordnung erfolgt unverzüglich mit Erreichen des Schwellenwerts.
- o Die getroffenen Maßnahmen sind täglich auf Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

3. Stufe (orange)

Ab kumulativ 35 Neuinfektionen/100.000 Einwohnern, kann z. B. zur Vermeidung eines Veranstaltungstourismus sowie bei wechselseitigen Tätigkeiten/Beschulung in unbelasteten bzw. belasteten Kommunen eine landkreisweite Regelung von erforderlichen Einschränkungen zur effektiven Eindämmung der Lage erfolgen. Von landkreisweiten Einschränkungen kann abgesehen werden, sofern es sich um isolierbare Ausbrüche (z. B. in Einrichtungen/Betrieben o. ä.) handelt und einzeldifferenzierte lokale Maßnahmen (sh. angefügte Checkliste) gleichermaßen zur Eindämmung der Lage und zum Schutz der Bevölkerung des Werra-Meißner-Kreises geeignet sind.

Vorgehen gemäß Eskalationsstufen 1 und 2, zudem:

- o Unverzögliche Information des HMSI sowie des HLPUG durch das Gesundheitsamt. Durch das HMSI erfolgt eine Alarmmeldung an das RKI.
- o Zur landesseitigen Unterstützung steht das regionale Krisengremium (Task-Force-Corona) in regelmäßigem Austausch mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI und dem koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes.
- o Die Kapazitäten der Kontaktpersonennachverfolgungsteams sind spätestens jetzt auf das Sollmaß von 25 Personen hochzufahren. Das HMSI begleitet den Personalaufbau und die notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Grundlage für ein im Voraus abgestimmtes Handeln zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Land sind die erforderlichen zahlenmäßigen Personalmeldungen an das Land.

Zur Unterstützung der kreiseigenen Nachverfolgungskapazitäten kann über einen gezielten Aufruf auf den vom Land aufgebauten Personalpool zurückgegriffen werden, um zusätzliche Kräfte bereitzustellen.

- o Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation ggf. unter Einbeziehung von hessenWARN und den sozialen Medien der Polizei.
- o Verstärkung und Ausweitung der bisherigen Maßnahmen. Diese sind, orientierend an den aktuellen Empfehlungen des RKI, den Maßnahmen des anliegenden Meldeformulars sowie den o.g. Corona-Verordnungen des Landes Hessen anzuordnen. Insbesondere sind kontaktbeschränkende Maßnahmen sowie die weitergehende Schließung von Einrichtungen und Betrieben, die im Zusammenhang mit dem Ausbruchsgeschehen stehen, zu erwägen.
- o Vorbereitungen für die nächste Stufe sind zu treffen.

4. Stufe (rot)

Ab kumulativ 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage im Werra-Meißner-Kreis:

Vorgehen gemäß Eskalationsstufen 1 bis 3, zudem:

- o Sofortige Umsetzung eines konsequenten Beschränkungskonzepts in Abhängigkeit von der Art des Infektionsgeschehens vor Ort unter Einbeziehung der zuständigen Landesbehörden (vgl. Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06.05.2020). Insbesondere Maßnahmen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI, des entsprechenden Meldeformulars sowie nach dem Vorbild der o. g. Corona-Verordnungen des Landes Hessen sind konsequent umzusetzen. Abhängig vom Infektionsgeschehen sind Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote zu schließen oder einzustellen und Zusammenkünfte zu untersagen.
- o Zur zielgerichteten landesseitigen Unterstützung erfolgt eine enge, regelmäßige Abstimmung des Krisenmanagements mit dem Planungsstab COVID-19 des HMSI, das

wiederum mit koordinierenden Krankenhaus des Versorgungsgebietes in Kontakt steht.

- o Sofortige Information und Kooperation mit ggf. betroffenen Nachbarstädten und -landkreisen unter Einbeziehung des HMSI.
- o Ergänzende tägliche schriftliche Lageinformation über die detaillierte Umsetzung des Beschränkungskonzeptes sowie über weitere geplante Maßnahmen an das HMSI. Die Information des RKI erfolgt durch das HMSI.
- o Über das HMSI kann Unterstützungspersonal vom RKI angefordert werden.
- o Anforderung eines festen Verbindungsbeamten / -beamtin der Polizei Hessen.
- o Bei weiter steigender Fallzahl und Ungewissheit, ob die Infektionsketten bereits umfassend unterbrochen werden konnten, sind spätestens jetzt, auf Grundlage von § 28 IfSG, Beschränkungen nicht-erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein, aus ihnen heraus und innerhalb dieser Gebiete unverzüglich umzusetzen. Hierbei sind alle Mobilitätsformen zu prüfen und bei Bedarf einzuschränken (z.B. Individualmobilität, ÖPNV, Fernverkehr). Erweiterte Quarantäneregelungen sind zu prüfen und anzuordnen. Das HMSI sowie die umliegenden kreisfreien Städte bzw. Landkreise sind über die getroffenen Mobilitätseinschränkungen sowie Quarantäneregelungen in Kenntnis zu setzen und der Öffentlichkeit, in geeigneter Weise, bekannt zu geben.

5. Stufe (dunkelrot)

Ab kumulativ 75 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage im Werra-Meißner-Kreis:

Fortführung und Erweiterung des Vorgehens gemäß Eskalationsstufen 1 bis 4, zudem:

- o Unverzügliche Meldung an das HMSI, um zu klären, ob ein landesweites Infektionsgeschehen vorliegt oder weitere lokale Maßnahmen und Mobilitätseinschränkungen ausreichend sind.
- o Der Planungsstab COVID-19 des HMSI übernimmt die Steuerung der medizinischen Lage in Hessen.

Unabhängig von der Eskalationsstufe ist bei jedem gebietsübergreifenden Geschehen unverzüglich der Planungsstab COVID-19 des HMSI zu informieren.

Überwachung/Vollzug von über die Corona-Verordnungen des Landes Hessen hinausgehenden Einzelanordnungen/Allgemeinverfügungen des Werra-Meißner-Kreises im Kontext Corona

Zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes im Werra-Meißner-Kreis ist der Kreisausschuss/Gesundheitsamt des Werra-Meißner-Kreises (vgl. § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

(HGöGD)).

Sofern die Allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinde sowie die Polizei Verstöße gegen Einzelanordnungen/Allgemeinverfügung des Werra-Meißner-Kreises feststellen, können diese nach § 2 Satz 1 HSOG Gefahrenabwehrmaßnahmen anordnen (Eilfall).

In der aktuellen Coronalage können an das Vorliegen des Eilfalls keine hohen Anforderungen gestellt werden, da das Gesundheitsamt nicht über ausreichendes Vollzugspersonal verfügt, um die vom Werra-Meißner-Kreis im Bedarfsfall angeordneten Maßnahmen zu kontrollieren und durchzusetzen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sowohl die allgemeinen Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden als auch die Polizeibehörden zur Umsetzung und Einhaltung von Allgemeinverfügungen sowie beschränkenden Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes unterstützend tätig werden.

Die allgemeine **Streifentätigkeit** der Polizei bedarf keiner speziellen Rechtsgrundlage. Sie kann auch der Sicherung der Einhaltung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen. Werden im Rahmen der Streifentätigkeit Verstöße festgestellt, greifen die allgemeinen Befugnisse zur Gefahrenabwehr (§ 11 HSOG).

Im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe wird die Polizei auf Anforderung der Gesundheitsämter gemäß § 5 HVwVfG (Amtshilfe) bzw. § 44 HSOG (Vollzugshilfe) tätig und kann für diese Überwachungs-, Ermittlungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn keine ausreichenden eigenen Kräfte beim Gesundheitsamt vorhanden sind oder wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist. Im Rahmen der Amtshilfe können dabei auch Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG auf Ersuchen der Gesundheitsämter durch die Polizei erlassen und gegenüber den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ausgesprochen werden.

Eschwege, 02.09.2020

gez. Stefan G. Reuß
Landrat

Checkliste für Beschränkungen im Falle eines lokalen/kommunalen/landkreisweiten Fallzahlenanstieges im Werra-Meißner-Kreis:

1. Bisher getroffene Maßnahmen

1.1 Maßnahmen der Kontaktpersonennachverfolgung

- Kontaktpersonenermittlung Anordnung von Quarantäne
- Information zur Hygiene
- Sonstige: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1.2 Einrichtungsspezifische Maßnahmen

- Begehung/ Beratung zu Hygiene
- Verlegung
- Reihentestung
- Besuchsbeschränkungen/ -verbote
- Sonstiges: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- Kohortierung
- Schließung der betroffenen Einrichtung/en
- weitere Laboruntersuchungen (z.B. Antikörper-Tests)

1.3 Allgemeine Maßnahmen

- Kontaktbeschränkungen
- Schließung von weiteren Einrichtungen
- lokale Schließungen (z.B. Geschäfte)
- lokale Schließungen Gastronomie u. ä.
- Sperrstunde für Gastronomie und Bars ab 23 Uhr
- Begrenzung der Teilnehmerzahl von privaten Veranstaltungen
- Begrenzung der Teilnehmerzahl von öffentlichen Veranstaltungen
- Einschränkungen der Mobilität
 - innerhalb eines Gebiets: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
 - in Gebiet hinein sowie aus diesem heraus: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- Ausgangsbeschränkungen
- Informationsaustausch und Absprachen mit folgenden Nachbarlandkreisen:
[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)
- Sonstiges: z. B. Anordnen des Tragens von MNS-Bedeckungen in einzelnen/allen Schulen, in der Öffentlichkeit etc.
- lokale Schließungen von Kultur-/ Freizeiteinrichtungen
- Betretungsverbote für Bildungseinrichtungen / Schulen
- Betretungsverbote für Kindertagesstätten
- Betriebsschließungen (Unternehmen)

Nähere Erläuterung zum Vorgehen

Ergänzungen, Spezifizierung der betroffenen Region/Einrichtung.
Erläuterung der getroffenen Maßnahmen.

2. Geplante Maßnahmen

2.1 Maßnahmen der Kontaktpersonennachverfolgung

- Kontaktpersonenermittlung
- Anordnung von Quarantäne
- Information zur Hygiene
- Sonstige: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2.2 Einrichtungsspezifische Maßnahmen

- Begehung/ Beratung zu Hygiene
- Kohortierung
- Verlegung
- Schließung der betroffenen Einrichtung/en
- Reihentestung
- weitere Laboruntersuchungen (z.B. Antikörper-Tests)
- Besuchsbeschränkungen/ -verbote
- Sonstiges: z. B. Anordnung des Tragens von MNS-Bedeckung in Schule x, in allen Schulen

2.3 Allgemeine Maßnahmen

- Kontaktbeschränkungen
- lokale Schließungen von Kultur-/ Freizeiteinrichtungen
- Schließung von weiteren Einrichtungen
- Betretungsverbote für

- Bildungseinrichtungen / Schulen
- lokale Schließungen (z.B. Geschäfte) Betretungsverbote für Kindertagesstätten
 - lokale Schließungen Gastronomie u. ä. Betriebsschließungen (Unternehmen)
 - Sperrstunde für Gastronomie und Bars ab 23 Uhr
 - Begrenzung der Teilnehmerzahl von privaten Veranstaltungen
 - Begrenzung der Teilnehmerzahl von öffentlichen Veranstaltungen
 - Einschränkungen der Mobilität
 - innerhalb eines Gebiets: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
 - in Gebiet hinein sowie aus diesem heraus: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
 - Ausgangsbeschränkungen
 - Informationsaustausch und Absprachen mit folgenden Nachbarlandkreisen:
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
 - Sonstiges: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Nähere Erläuterung zum Vorgehen

Ergänzungen, Spezifizierung der betroffenen Region/Einrichtung.
Erläuterung der getroffenen Maßnahmen.